

Wachstuum



Die Eichbehörden
informieren

Waagen mit angeschlossenen Zusatzein- richtungen in offenen Verkaufsstellen

Check-out-Waagen
mit Kassensystemen (POS)



Anforderungen aus eichrechtlicher Sicht für Messgeräte-Verwender und Servicefirmen

Waagen im geschäftlichen Verkehr in offenen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittelmärkten) dürfen nur bereitgehalten bzw. verwendet werden, wenn sie gültig geeicht sind. Bei derartigen Waagen wird die Ersteichung seit 1993 überwiegend vom Hersteller durchgeführt. Man erkennt die durchgeführte Eichung an folgenden angebrachten Kennzeichnungen:



Beispiel für die Kennzeichnungen an EG-geeichten Waagen

- Die Gültigkeit der Eichung für diese Waagen beträgt in Deutschland 2 Jahre.
- CE 03 bedeutet: Die Eichgültigkeit endet mit Ablauf des Jahres 2005. Im Jahr des Ablaufs der Eichgültigkeit muss die Durchführung der Nacheichung der Waage bei der Eichbehörde beantragt werden. Durchgeführte Nacheichungen erkennt man an einer farbigen Eichplakette mit Angabe des Ablaufs der Eichgültigkeit.



Beispiel für eine farbige Eichplakette nach durchgeführter Nacheichung

Zusätzlich wird meist ein Hinweis **“geeicht bis 2004”** angebracht.

Die Eichung verliert vorzeitig ihre Gültigkeit

- wenn an der Waage Eingriffe, die messtechnische Eigenschaften beeinflussen, von nicht autorisiertem Servicepersonal durchgeführt werden,
- offensichtliche Fehlfunktionen vorliegen, z.B. keine Nullstellung bei leerem Lastträger möglich ist,
- **Zusatzeinrichtungen bzw. Module** (POS - Kassensystem mit spez. Software) **angeschlossen werden**, die **nicht geeignet** sind oder, die vor der ersten Inbetriebnahme **nicht** im Rahmen der EG-Eichung von einem autorisierten Waagenhersteller oder der Eichbehörde **geeicht** wurden (§ 4 i.V.m. § 2 Eichgesetz)



Zusatzeinrichtungen

Die Eignung des Kassensystems und der installierten Software muss durch Prüfscheine nachgewiesen werden, die von einer benannten Stelle (in Deutschland die Physikalisch Technische Bundesanstalt) herausgegeben werden. In der Bauartzulassung der Waage muss die Zulässigkeit des Anschlusses der Module bzw. Zusatzeinrichtungen erlaubt sein (i.d.R. durch eine sogenannte Generalklausel).



Die Nummer des Prüfscheins und eine Software-Identifikation (SW-ID) sind entsprechend den Festlegungen im Prüfschein auf einem Kennzeichnungsschild leicht einsehbar am Kassensystem anzugeben.



Wartung

Beim Austausch von Teilen bereits geeichter in Betrieb befindlicher Kassensysteme oder bei Änderungen an eichpflichtigen Teilen der Software ist darauf zu achten, dass die korrekte, ggf. zu ändernde Kennzeichnung (neue Prüfschein – Nr. oder SW-ID) weiterhin gewährleistet ist, da diese Änderungen der Überwachung durch die Eichbehörde unterliegen. Bei Nichtidentifizierbarkeit von eichpflichtigen Modulen ist eine Eichung nicht möglich (§38 i.V.m. § 42 Abs. 4 Eichordnung).



Nächster Kunde

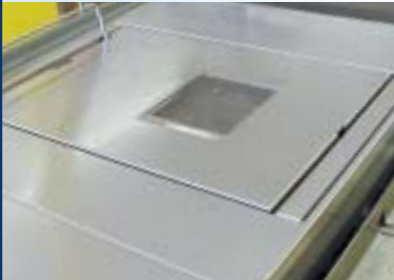
Aufstellung und Gebrauch

Bei der Aufstellung und dem Gebrauch von im Kassentisch/-band eingebauten Waagen sind unbedingt die Hinweise des Herstellers in der Bedienungsanleitung zu beachten!

Wartungs- und Gebrauchsanweisungen sind beim Messgerät so aufzubewahren, dass sie jederzeit verfügbar sind (§ 6 Eichordnung).

Allgemein gelten folgende Grundregeln:

Die Oberfläche des Lastträgers der Waage soll in einer Ebene mit dem umgebenden Kassentisch liegen, um seitliche Stöße an überstehenden Kanten zu vermeiden.



Waagen dürfen nur dann von einer Kasse zur anderen umgesetzt oder gegen andere geeichte ausgetauscht werden, wenn sie mit einer Nivelliereinrichtung ausgestattet sind und auf ihre Bezugslage ausgerichtet werden können.



Ansonsten ist eine Wiederinbetriebnahme nur zulässig, wenn der Austausch durch einen autorisierten Waageninstandsetzer erfolgte bzw. eine Nacheichung von der Eichbehörde vorgenommen wurde (nur diese verfügen über die erforderlichen Voraussetzungen zur Überprüfung der Einhaltung der messtechnischen Anforderungen).

- Der Lastträger darf die umgebenden Teile des Kassentisches nicht berühren; der vorhandene Spalt muss frei von Verschmutzungen gehalten werden. Verschmutzungen unter dem Lastträger sind regelmäßig zu entfernen, besonders wenn keine Öffnungen in der Einbauwanne vorhanden sind.
- Auf einen stabilen Stand der Waage in der Einbauwanne ist zu achten (kein Kippen durch eingeklemmte Kabelzuführungen oder sonstige Teile).
- Die Anschlussleitungen müssen so dimensioniert sein, dass sich die Waage, ggf. mit Scanner, zur Reinigung aus der Einbauwanne herausnehmen lässt.

Für die Einhaltung aller im Faltblatt genannten Bestimmungen ist der Messgeräteverwender verantwortlich.

Das sind wir

Adressen

Mess- und Eichwesen in Deutschland

Baden-Württemberg

Mess- und Eichwesen
Baden-Württemberg (MEBW)
Ulmer Straße 227 B
70327 Stuttgart
Telefon: 0711/40 71 - 0
Telefax: 0711/40 71 - 200
E-Mail:
Eichdirektion.bw@me.bwl.de
Internet: www.mebw.de

Bayern

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Straße 9
80638 München
Telefon: 089/17 901 - 0
Telefax: 089/17 901 - 336
E-Mail: poststelle@img.bayern.de
Internet: www.img.bayern.de

Berlin

Landesamt für das
Mess- und Eichwesen
Lentzeallee 100
14195 Berlin-Wilmersdorf
Telefon: 030/90 259 - 5
Telefax: 030/90 259 - 619
E-Mail: landeseichamt@berlin.de
Internet:
www.berlin.de/Landeseichamt

Brandenburg

Landesamt für
Mess- und Eichwesen
Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 81
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/30 79 - 110
Telefax: 033203/30 79 - 190
E-Mail: lme@brandenburg.de
Internet: www.lme.branden-
burg.de

Bremen

Der Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
- Landeseichdirektion -
Faulenstraße 69
28195 Bremen
Telefon: 0421/361 - 24 37
Telefax: 0421/361 - 16 638
E-Mail: office@arbeit-
gwa.bremen.de
Internet: www.bremen.de/
info/eichamt/home.html

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und
Arbeit
- Eichdirektion -
Nordkanalstraße 50
20097 Hamburg
Telefon: 040/428 54 - 27 94
Telefax: 040/428 54 - 26 84
E-Mail:
eichdirektion@bwa.hamburg.de

Hessen

Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/12 55 53
Telefax: 06151/12 59 23
E-Mail: Hessische-Eichdirektion
@t-online.de
Internet:
www.eichamt-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium
Mecklenburg -Vorpommern
Referat 330 - Eichaufsichts-
behörde
19048 Schwerin
Telefon: 0385/588 - 53 31
Telefax: 0385/588 - 58 53
E-Mail: wirtschaftsministerium_
mv@mvnet.de

Niedersachsen

MEN
Mess- und Eichwesen
Niedersachsen
Goethestraße 44
30169 Hannover
Telefon: 0511/12 66 - 201
Telefax: 0511/12 66 - 300
E-Mail: poststelle@MEN.
Niedersachsen.de

Nordrhein Westfalen

Landesbetrieb Mess-
und Eichwesen NRW
- Direktion -
Hugo-Eckener-Straße 14
50829 Köln
Telefon: 0221/5 97 78 - 0
Telefax: 0221/5 97 78 - 144
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de
Internet: www.lbme.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Eichdirektion Rheinland-Pfalz
Steinkaut 3
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/79 486 - 0
Telefax: 0671/73 475
E-Mail:
direktion@eichbehoerde.rlp.de
Internet: www.eichamt.rlp.de

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
- Eichaufsichtsbehörde -
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/501 - 41 26
Telefax: 0681/501 - 15 37
E-Mail: poststelle@wirtschaft.
saarland.de

Sachsen

Sächsisches Landesamt
für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden
Telefon: 0351/47 80 - 30
Telefax: 0351/47 80 - 499
E-Mail: eichdirektion@slme.
smwa.sachsen.de
Internet:
www.eichbehoerde.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landeseichamt
Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 1
06112 Halle
Telefon: 0345/21 11 - 3
Telefax: 0345/21 11 - 499
E-Mail: post@leahal.mw.sa-net.de
Internet: www.landeseich-
amt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein
- Amt für das Eichwesen -
Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431/988 - 44 50
Telefax: 0431/988 - 44 59
E-Mail:
eichverwaltung@landsh.de

Thüringen

Landesamt für Mess-
und Eichwesen Thüringen
- Eichdirektion -
Unterpörlitzer Straße 2
98693 Ilmenau
Telefon: 03677/850 - 0
Telefax: 03677/850 - 400
E-Mail: lme-thueringen@lmet.de
Internet: www.lmet.de

Arbeitsgemeinschaft

Mess- und Eichwesen
www.eichamt.de und
www.agme.de

Überreicht von Ihrem Eichamt

Hinweise

Für das Personal an POS-Kassensystemen mit eingebauten Check-out-Waagen

Waagen sind Messgeräte

Waagen

- müssen frei und in einer Ebene mit dem Kassentisch stehen

Nullstellung

- der Waage beachten
- ohne Wägegut Gewichtsanzeige 0,000 kg

Waagenanzeige

- muss für Kunden und Kassenspersonal einsehbar sein

Bedienung

- **Aufbringen** der Last in der **Waagenmitte**
- **Überlastung** der Waage vermeiden
- **Vermeidung** von seitlichen Stößen

Sauberkeit und Hygiene

- schauen Sie täglich unter die Waagschale

Kundenzufriedenheit

- durch richtiges Wiegen

Die Einhaltung der in diesem Falblatt genannten eichrechtlichen Anforderungen ist zu gewährleisten!

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft
Mess- und Eichwesen
(AG ME)

Ständiges Sekretariat
der AG ME bei
Hessische Eichdirektion
Holzhofallee 3
64283 Darmstadt
Telefon: 06151/125553
Telefax: 06151/125923

Gestaltung

Erwin Sporer
Sporer Team München

Druck

Color Offset

Stand

Oktober 2002